

Seifenblasenbehälter ist keine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes – Luther erzielt wegweisendes Urteil für Spielwarenhersteller

Düsseldorf, 30.06.2025 – In einem viel beachteten verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft ein wegweisendes Urteil vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück für einen führenden internationalen Spielwarenhersteller erstritten.

Streitgegenstand war die Frage, ob ein Kunststoffbehälter für klassische Seifenblasenprodukte als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) einzustufen ist. Eine solche Einstufung hätte zur Folge gehabt, dass der Hersteller für die Finanzierung des Recyclings hätte aufkommen müssen. Das Gericht verneinte dies mit ausführlicher Begründung und verpflichtete die Zentrale Stelle Verpackungsregister, den Hersteller von der Systembeteiligungspflicht freizustellen (Urteil vom 17. Juni 2025, Az. 7 A 164/23).

Das Urteil schafft über den Einzelfall hinaus rechtliche Klarheit für Hersteller und Vertreiber klassischer Spielwaren: Das Seifenblasenprodukt – bestehend aus einem Kunststoffbehälter mit integrierter Blasvorrichtung und Spiel im Deckel – ist nach Auffassung des Gerichts kein Verpackungsmaterial, sondern integraler Bestandteil des Produkts selbst. Der Behälter sei zwingend erforderlich – sowohl für Transport und Aufbewahrung der Flüssigkeit als auch für die eigentliche Nutzung zur Herstellung von Seifenblasen. Eine separate Entsorgungspflicht über das Verpackungsrecycling besteht daher nicht; die Entsorgung kann über den Restmüll erfolgen.

„Das Verwaltungsgericht hat klargestellt, dass bei der Auslegung des Verpackungsbegriffs die Funktionalität entscheidend ist“, erklärt Dr. Stefan Altenschmidt, der das Verfahren als verantwortlicher Partner bei Luther führte. „Die bloße Möglichkeit alternativer Nutzungsformen genügt nicht, um eine Systembeteiligungspflicht zu begründen, wenn nach der objektivierten Verkehrsanschauung alle Bestandteile – Behälter, Blasring und Flüssigkeit – funktional aufeinander bezogen und zur gemeinsamen Verwendung bestimmt sind“, ergänzt Rechtsanwältin Pauline Müller, Senior Associate bei Luther und ebenfalls Vertreterin des Herstellers in dem Verfahren.

Das Gericht stellte zudem ausdrücklich fest, dass das Produkt ohne den spezifischen Behälter nicht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann – nämlich der Herstellung von Seifenblasen. Der Verweis der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf alternative Herstellungsformen wurde als lebensfremd zurückgewiesen. Eine Berufung wurde nicht zugelassen.

Die Entscheidung stärkt die Rechtssicherheit insbesondere für Anbieter kombinierter Produkte mit Spiel- und Gebrauchsfunktion. Gerade in der Spielwarenindustrie – etwa bei Nachfüllprodukten oder mehrfach verwendbaren Komponenten – ist die Abgrenzung zwischen Verpackung und Produkt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die Systembeteiligungspflicht nach dem VerpackG ist mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Verpflichtungen verbunden; Fehlklassifizierungen führen regelmäßig zu belastenden Verwaltungsmaßnahmen.

„Für die Hersteller ist das Urteil von großer wirtschaftlicher Bedeutung, weil es einer überdehnten Regulierung entgegenwirkt, die dem Charakter der Spielzeuge nicht gerecht würde“, so Dr. Stefan Alteschmidt. „Zugleich setzt die Entscheidung ein wichtiges Zeichen für eine sachgerechte Anwendung des Verpackungsgesetzes: Der Umweltschutz bleibt ein zentrales Ziel – aber nicht auf Grundlage lebensfremder Auslegungen. Das Urteil ist damit auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung.“

Ansprechpartner für Rückfragen:

Dr. Stefan Alteschmidt

Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon 01520-1627482

stefan.alteschmidt@luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 420 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zehn deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten sowie mit elf Auslandsbüros in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen. Luther ist Mitglied von unyer (www.unyer.com), einer globalen Organisation führender Professional Services Firms, die exklusiv miteinander kooperieren.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit. Luther wurde 2023 als JUVE Kanzlei des Jahres für Vergaberecht sowie

JUVE Kanzlei des Jahres für Vertrieb, Handel und Logistik ausgezeichnet. Weitere Informationen finden Sie unter: www.luther-lawfirm.com.

Pressekontakt Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

René Bernard

rene.bernard@luther-lawfirm.com

T +49 221 9937 10119

Katja Hilbig

katja.hilbig@luther-lawfirm.com

T +49 221 9937 25070

Britta Hlavsa

britta.hlavsa@luther-lawfirm.com

T +49 221 9937 20043